



Geschäftsführungsordnung des Wasserwirtschaftsverband Limmattal (WVL)

vom 17. März 2022

(Inkraftsetzung 1. April 2022)

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Zielsetzung

Der Wasserwirtschaftsverband Limmthal (WVL) ist eine eigenständige Rechtspersönlichkeit gemäss Gemeindegesetz des Kantons Zürich und erfüllt die Aufgaben gemäss den Zweckverbandsstatuten zugunsten der Verbandsgemeinden.

Diese Geschäftsführungsordnung regelt die Arbeitsweise des WVL-Vorstandes und legt die wichtigsten verbandsinternen Kompetenzen und Zuständigkeiten für den Vorstand und die Geschäftsleitung fest.

Art. 2. Rechtsgrundlagen

Die Geschäftsführungsordnung orientiert sich an den Statuten des Zweckverbandes WVL. Es wird gestützt auf Art. 21 Abs. 3 der Statuten erlassen.

Übergeordnet gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Gemeindegesetz des Kantons Zürich.

Art. 3. Kollegialitätsprinzip

Alle Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsleitung sind dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet. Sie vertreten gegenüber anderen Institutionen, Personen und der Öffentlichkeit nur diesen und nicht ihre persönliche Ansicht. Explizite Abweichungen vom Kollegialitätsprinzip sind möglich, bedürfen jedoch eines Vorstandsbeschlusses.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 4. Geschäftsleitung

Sofern vom Vorstand nicht anderweitig beschlossen, liegt die Geschäftsleitung des WVL bei der Abteilungsleiterin resp. beim Abteilungsleiter der Infrastrukturabteilung der Stadt Dietikon. Sie oder er ist verantwortlich für die operative Leitung des Zweckverbandes sowie für die Umsetzung der strategischen Ziele und Beschlüsse des Vorstandes. Die Geschäftsleitung wirkt im Vorstand beratend mit.

Die Stellvertretung der Geschäftsleitung liegt bei der Betriebsleitung.

Art. 5. Betriebsleitung

Die Betriebsleitung des WVL liegt bei der Leiterin resp. beim Leiter der Gas- und Wasserversorgung der Stadt Dietikon. Sie oder er ist für den ordentlichen Betrieb und die Qualitätssicherung der Anlagen zuständig.

Die Stellvertretung entspricht dem ordentlichen Organigramm der Gas- und Wasserversorgung Dietikon.

Der WVL beschäftigt keine Mitarbeitenden. Sowohl Geschäfts- wie auch Betriebsleitung stehen in einem Anstellungsverhältnis mit der Stadt Dietikon.

Art. 6. Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen des Vorstands richten sich nach den Statuten (Art. 20). Innerhalb des Zweckverbandsbetriebes gelten die folgenden Finanzkompetenzen (CHF):

	Einmalige, budgetierte Ausgaben	Neue, wiederkehrende und budgetierte Ausgaben
Präsident/in	50'000.00	5'000.00
Geschäftsleitung	20'000.00	2'000.00
Betriebsleitung	10'000.00	1'000.00

Sitzungsbetrieb und Geschäftsleitung

Art. 7. Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen finden in der Regel zwei Mal jährlich statt (ca. Mitte März Abnahme Jahresrechnung / ca. Mitte Juni Festlegung Budget).

Eine kurzfristige Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung ist bei Bedarf durch das Präsidium oder die Geschäftsleitung möglich. Die Sitzungen werden grundsätzlich in gegenseitiger Absprache und möglichst frühzeitig im Voraus festgelegt.

Neben dem Vorstand und der Geschäftsleiterin resp. dem Geschäftsleiter nehmen bei Bedarf die folgenden Mitglieder mit beratender Stimme teil:

Externe/r Betriebsingenieur/in, Leiter/in Stv. Finanzabteilung Stadt Dietikon, Leiter/in Gas- und Wasserversorgung Dietikon und Betriebsleiter/in des Zweckverbandes GOW.

Der Sitzungsort alterniert in den Verbandsgemeinden.

Art. 8. Sitzungsvorbereitung

Die Geschäftsleitung ist für die ordnungsgemässe Sitzungsvorbereitung verantwortlich. Die Sitzungseinladung inklusive Traktandenliste wird jedem Vorstandsmitglied gemäss den Statuten vor der Sitzung elektronisch zugestellt.

Art. 9. Sitzungsführung

Das Präsidium leitet die Vorstandssitzung, bei dessen Abwesenheit das Vizepräsidium.

Art. 10. Dringliche Geschäfte

Dringliche Geschäfte sind bis spätestens zum Sitzungsbeginn nachzureichen bzw. bei Sitzungsbeginn anzumelden. Die Mitglieder müssen entsprechend informiert werden. Diese Art von Geschäften stellt eine Ausnahme dar. Auf entsprechende Anträge wird nur eingetreten, sofern die Mehrheit der Mitglieder die Dringlichkeit anerkennt.

Art. 11. Präsidial- und Zirkularentscheide

Entscheide, die zwar materiellere Natur, aber von untergeordneter Wichtigkeit sind oder bei denen eine grosse zeitliche Dringlichkeit besteht, können vom Präsidium oder auf dem Zirkularweg getroffen werden. Präsidial- und Zirkularentscheide werden an der nächstfolgenden Vorstandssitzung ins Protokoll aufgenommen.

Art. 12. Protokoll

Über sämtliche Verhandlungen des Vorstandes führt die Geschäftsleitung ein Protokoll. Das Protokoll ist nicht öffentlich, wird aber durch die Vorstandsmitglieder den Exekutiven der Trägergemeinden zur Verfügung gestellt.

Weitere Bestimmungen

Art. 13. Zeichnungsbestimmungen

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen das Präsidium und die Geschäftsleitung gemeinsam. Im Falle einer Verhinderung sind die jeweiligen Stellvertretungen ebenfalls unterschriftsberechtigt.

Innerhalb der gemäss dieser Geschäftsführungsordnung zugeteilten Finanzkompetenzen erfolgt die Unterschrift zu Zweien.

Art. 14. Publikation

Das Publikationsorgan des WVL ist die eigene Internetseite (www.limmattalerwasser.ch). Elektronisch zugänglich sind die Statuten, das Betriebs- und Finanzreglement, die Geschäftsordnung, Budget und Jahresrechnung, die Abstimmungs- und Wahlresultate, Interessensbindungen sowie weitere allgemeinverbindliche Beschlüsse und Erlasse.

Schlussbestimmungen

Art. 15. Inkraftsetzung

Diese Geschäftsführungsordnung wurde anlässlich der Vorstandssitzung vom 17. März 2022 genehmigt und tritt auf den 1. April 2022 in Kraft.

Art. 16. Anpassungen der Geschäftsführungsordnung

Anpassungen der Geschäftsführungsordnung sind jederzeit durch einen Beschluss des Vorstands möglich.

Dietikon, 17. März 2022

Auf Antrag des Präsidenten des WVL genehmigt durch den Verbandsvorstand.

Der Präsident:



Lucas Neff

Der Geschäftsleiter:



Stephan Kündig